LAND TIROL

Amtssigniert. SID2022091160789
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Lienz
Umwelt

Mag. Gabriela Hatz
Dolomitenstraße 3
9900 Lienz
04852/6633-6626
bh.lienz@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
LZ-WR/B-2361/6-2022
Lienz, 16.09.2022

Claire-Lise und Vincent Pfalzgraf, Nußdorf-Debant;
WVA Faschingalm, KG Obernußdorf – wasser- und naturschutzrechtliches Verfahren;

KUNDMACHUNG

Herr Vincent Backes und Frau Claire-Lise Pfalzgraf, 46 Rue du Chateau, L-6961 Senningen, haben bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz - Umwelt um die wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung einer bereits bestehenden Wasserversorgungsanlage für das Objekt "Faschingalm", im Sinne der vorgelegten Projektunterlagen, angesucht:

Beschreibung der Anlage:

Die „Wasserversorgungsanlage Faschingalm" besteht grundsätzlich aus den "Faschingalmquellen 1+2", QU70719502 die in einen 6 m³ fassenden Quellsammelschacht, der gleichzeitig die Funktion eines Hochbehälters aufweist, eingeleitet. Unmittelbar neben dem Quellsammelschacht befindet sich ein baugleicher, zusätzlicher Speicherbehälter mit einem verfügbaren Nutzvolumen von ebenfalls 6 m³.

Von dort wird das Wasser in einen Übergabeschacht/Schieberschacht, der der Lienzer Bergbahnen AG, nach einer mündlichen Vereinbarung, in der Funktion der Versorgung der Personal-WC-Anlagen der Talstation 6er Faschingalm mit Brauch- und Nutzwasser dient, abgeleitet. Von dort gelangt das Quellwasser zum Objekt „Faschingalm" zur Versorgung mit Trink- und Nutzwasser.

Neben den "Faschingalmquellen 1+2" steht auch die sogenannte "Untere Faschingalmquelle", QU70719522, für die Versorgung der Faschingalm bzw. für die geplante Errichtung zusätzlicher Anschlussobjekte zur Verfügung.

Die mittlere Gesamtschüttung beider Quellen, bzw. der drei Quelläste beträgt rund 0,80l/s.

Von den Konsenswerbern wird um eine Gesamtentnahme von 0,30 l/s, bzw. 25.740 l/d, angesucht.

Durch die gegenständliche Wasserversorgungsanlage werden folgende Grundstücke berührt: **776/1, 776/9, 776/10, 776/14, 776/18, 871/3**, alle KG 85027 Obernußdorf.

Gemäß §§ 40 - 44 AVG, §§ 8, 9, 15, 21, 50, 98 Abs. 1, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959, sowie §§ 6, 7, 29 und 42 Tiroler Naturschutzgesetz (TNSchG) 2005, findet die mündliche Verhandlung am

Dienstag, 04.10.2022

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer um 09.00 Uhr

im Gemeindeamt der Gemeinde Nußdorf-Debant

statt.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit.

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Rechtsanwälte, Notare und andere zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Personen müssen ihre Vollmacht nicht urkundlich nachweisen, sondern es genügt, dass sie sich darauf berufen. Von einer Vollmacht kann auch abgesehen werden, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht. Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass **eine Person die Stellung als Partei verliert**, soweit sie nicht **spätestens am Tag vor der Verhandlung** bei der Behörde **oder während der Verhandlung Einwendungen** erhebt.

ERGEHT AN:

1. Clair-Lise und Vincent Pfalzgraf, Backes 10 Um Trenker, 6962 Senningen, LUXENBURG;
2. Marktgemeinde 9990 Nußdorf-Debant, per *E-Mail und mit dem Ersuchen*
   a. die beiliegende Kundmachung ortsüblich und durch Anschlag an der Amtstafel zu verlautbaren und die Unterlagen während der Amtsstunden in der Gemeindekanzlei zur allgemeinen Einsicht aufzulegen,
   b. etwaige der Behörde nicht bekannte Parteien und Beteiligte von der Verhandlung gegen eigenhändig unterschriebenen Zustellnachweis unter Aushändigung einer Kundmachung zu verständigen und
   c. einen Vertreter der Gemeinde, der zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigt sein muss, zur Verhandlung zu entsenden.
3. Republik Österreich, vertreten durch den Landeshauptmann von Tirol als Verwalter des öffentlichen Wassergutes, im Wege des Baubezirksamtes 9900 Lienz, *per ELAK;*
4. Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, wasserwirtschaftliches Planungsorgan, *per ELAK;*
5. Mag. Johannes Kostenzer, Landesumweltanwalt, Meranerstraße 5, 6020 Innsbruck, *per ELAK;*
6. Lienzer Bergbahnen Aktiengesellschaft, Zettersfeldstraße 38, 9905 Gaimberg;
7. Reinhard Oblasser, Gwabl 14, 9951 Ainet;
8. Gertrude Oblasser, Gwabl 14, 9951 Ainet;

An der Amtstafel der Marktgemeinde Nußdorf-Debant angeschlagen
vom 20. Sep. 2022
bis